



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 18. Februar 2016

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur geplanten EL-Reform zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür.

1. EL-Reform allgemein

Die der EL-Reform zu Grunde gelegten Richtungsentscheide vom Juni 2014 des Bundesrats - Erhalt des Leistungsniveau, Verbesserung der Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge, Reduktion der Schwelleneffekte sowie Sicherstellen einer einheitlichen Durchführung - teilt der Gemeinderat und heisst darum die vorgeschlagenen Massnahmen im Grundsatz gut. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Ergänzungsleistungen auch in Zukunft das soziale Existenzminimum der Rentenbeziehenden gewährleisten, das heisst den Versicherten die Möglichkeit einräumen, selbstständig einen Haushalt zu führen und am sozialen Leben teilzunehmen. Zudem kann so sichergestellt werden, dass es zu keiner Lastenverschiebung in die Sozialhilfe und damit zu einem Mehraufwand für die Gemeinden kommt.

2. Massnahmen zur Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge

2.1 Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge

Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Bundesrats, dass es mit der AHV-Rente und dem Bezug des Altersguthabens der obligatorischen beruflichen Vorsorge in Rentenform möglich sein sollte, ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung (sprich EL) zu Hause zu

leben. Er befürwortet deshalb die Beschränkung der Kapitalbezüge der beruflichen Vorsorge im obligatorischen Bereich.

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht hat fast jede dritte Person, die EL zur AHV erhält, Kapital der zweiten Säule bezogen. Der Ausschluss des Kapitalbezugs der obligatorischen Vorsorge im Zeitpunkt der Pensionierung (Variante 1) beziehungsweise die Bezugsbeschränkung auf die Hälfte des Altersguthabens (Variante 2) stellen zwar einen Eingriff in die wirtschaftliche Autonomie der versicherten Personen dar, sind aus Sicht des Gemeinderats auf Grund der hohen Anzahl der Betroffenen von diesen jedoch hinzunehmen. Der Gemeinderat spricht sich für die Variante 1 aus, denn je höher die Leistungen der beruflichen Vorsorge sind, desto geringer ist das Risiko eines EL-Bezugs, insbesondere solange die Personen zu Hause leben; die Sicherung der Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge hat somit einen kostendämpfenden Effekt bei den Ergänzungsleistungen.

Der Vorschlag des Ausschlusses des Vorbezugs des Freizügigkeitsguthabens im Rahmen der obligatorischen Vorsorge bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann sich innovationshemmend und somit negativ auf die Wirtschaft auswirken. Aus alterspolitischer und sozialversicherungsrechtlicher Sicht spricht sich der Gemeinderat dennoch für den Ausschluss aus. Zumindest ab dem 50. Altersjahr sollte der Kapitalbezug für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgeschlossen sein, da bei allfälligem Konkurs oder Geschäftsaufgabe wegen fehlendem Erfolg kaum mehr genügend Zeit vorhanden ist, das bezogene Altersguthaben wieder anzusparen.

Auf Grund des Umstands, dass in der Praxis die bei Freizügigkeitseinrichtungen deponierten Guthaben selten als Renten bezogen werden können, bedauert der Gemeinderat, dass diesbezüglich keine Massnahme vorgeschlagen wird. Die Betroffenen haben keine Wahl und müssen einen Kapitalbezug tätigen; sie gehen dadurch ein relativ hohes Risiko ein. Gemäss dem erläuternden Bericht haben 17 Prozent der neuen EL-Beziehenden eine solche Auszahlung tätigen müssen. Den Hinweis auf die im Zusammenhang mit der Reform der Altersvorsorge 2020 ergriffene Massnahme (Weiterführung der beruflichen Vorsorge bis zum Mindestalter für den Bezug von Altersleistungen bei einer Entlassung zwischen dem 58. und 60. Altersjahr) erachtet der Gemeinderat nicht als genügend. Denn die betroffenen Personen haben selten genügend finanzielle Mittel, um die berufliche Vorsorge bis zum Erreichen des Mindestalters für eine Altersrente weiterzuführen.

2.2 Senkung der Freibeträge

Der Gemeinderat erachtet es als richtig, dass die Freibeträge für selbstbewohnte Liegenschaften unverändert bleiben. Der vorgeschlagenen Senkung der Freibeträge auf dem Gesamtvermögen unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung auf einen Betrag von Fr. 30 000.00 für Alleinstehende und auf einen Betrag von Fr. 50 000.00 für Ehepaare kann sich der Gemeinderat anschliessen. Es handelt sich um einen Kompromiss. Aus Sicht des Gemeinderats wäre grundsätzlich auch eine weitergehende Senkung der Vermögensfreibeträge denkbar; mindestens die Hälfte des Teuerungsausgleichs müsste den Alleinstehenden und Ehepaaren jedoch gewährt werden.

2.3 Anrechnung von Verzichtvermögen

Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit heisst der Gemeinderat die gesetzliche Verankerung des Begriffs „Verzichtvermögens“ gut. Er begrüsst auch die Einführung einer jährlichen Vermögensausgabengrenze, um einem zu schnellen Vermögensverzehr - selbst beim Nachweis einer gleichwertigen Gegenleistung - einen Riegel vorzuschieben. Die vorgeschlagene jährliche 10-Prozent-Grenze beziehungsweise die Ausgaben-grenze von Fr. 10 000.00 bei einem Vermögen unter Fr. 100 000.00 erachtet der Gemeinderat als richtig.

2.4 Abzug Hypothekarschulden vom Wert der Liegenschaft

Die Begrenzung der in Abzug gebrachten Hypothekarschulden in der Höhe des Liegen-schaftswerts statt wie bisher in der Höhe des Gesamtvermögens heisst der Gemein-de-rat gut.

2.5 Vermögenszuteilung bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt

Der Gemeinderat erachtet die neue Vermögenszuteilung bei Ehepaaren, bei denen ein Ehegatte im Heim oder Spital lebt (3/4 beim Heimbewohnenden, 1/4 beim zu Hause Le-benden) sowie die gesonderte Anrechnung des Vermögensverzehr als akzeptabel, ob-wohl es für die Betroffenen selbst zu einer erheblichen Reduktion des EL-Betrags führt. Die bis anhin starke Privilegierung gegenüber Ehepaaren, die gemeinsam zu Hause le-ben, lässt sich nicht mehr rechtfertigen.

3. Reduktion von Schwelleneffekten

3.1 EL-Mindesthöhe

Der Gemeinderat spricht sich im Grundsatz für die Anpassung der EL-Mindesthöhe aus, weil damit ein Schwelleneffekt beim Ein- und Austritt ins EL-System und eine Ungleich-behandlung unter EL-beziehenden Personen korrigiert werden kann. Im Kanton Bern ist die Problematik dieses Schwelleneffekts jedoch minim, da die EL-Mindesthöhe bereits heute der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für Nicht-EL-beziehende Personen entspricht. Die vorgesehene Begrenzung der finanziellen Einbusse durch die Festle-gung der EL-Mindesthöhe auf mindestens 60 Prozent der Durchschnittsprämie würde im Kanton Bern zu Mehrausgaben (Erhöhung der EL-Mindesthöhe um Fr. 90.00 pro Monat) führen. Zudem würde der Schwelleneffekt, der mit der vorgeschlagenen Massnahme eigentlich reduziert werden sollte, wiederum erhöht. Aus sozialpolitischen Überlegungen wäre der Gemeinderat bereit, die Mehrkosten zu tragen; allerdings gewichtet er die Be-seitigung des Schwelleneffekts und die Gleichbehandlung der EL-Beziehenden höher und schlägt deshalb vor, dass die EL-Mindesthöhe nur der IPV für nicht-EL-unterstützte Personen entsprechen muss und auf die 60-Prozent-Vorgabe verzichtet wird.

3.2. Aufhebung der privilegierten Anrechnung hypothetischer Einkommen

Die Entprivilegierung des hypothetischen Erwerbseinkommens, das heisst die vollum-fängliche Anrechnung des hypothetischen Einkommens erachtet der Gemeinderat als richtige und wichtige Massnahme. Für die betroffenen Personen wird nun ein zusätzli-cher Anreiz geschaffen, sich um eine Arbeit zu bemühen.

3.3 Allgemeiner Lebensbedarf Kinder

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Kindern unverändert bleibt. Er vertritt jedoch die Ansicht, dass die heutigen Beträge, insbesondere die Abstufung bei mehreren Kindern, nochmals überprüft werden soll, sobald die Anpassung der anrechenbaren Mietzinse (siehe 14.098 Änderung ELG, Anrechenbare Mietzinsmaxima) erfolgt ist.

4. Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Der Gemeinderat heisst es gut, dass den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt wird, bei der EL-Berechnung die effektiven Krankenversicherungsprämien zu berücksichtigen, sofern diese unter der Durchschnittsprämie liegen.

5. EL-Berechnung von Personen, die im Heim oder Spital leben

5.1 Tageweise Berücksichtigung der Heimtaxe

Die heutige Regelung, dass die EL einschliesslich der Heimtaxe für den ganzen Kalendermonat zu entrichten ist, erachtet der Gemeinderat als stossend. Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen und deshalb sollten nur Kosten vergütet werden, die den EL-beziehenden Personen entstanden sind. Aus diesem Grund begrüsst der Gemeinderat den Vorschlag der tageweisen Berücksichtigung; ergänzend weist er aber darauf hin, dass die Neuregelung namentlich beim Versterben der EL-beziehenden Personen zu Rückforderungen und damit zu einem administrativen Mehraufwand bei den Durchführungsstellen führen wird.

5.2 Vorübergehender Heimaufenthalt

Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, dass die Kosten für Heimaufenthalte von bis zu drei Monaten als Krankheits- und Behinderungskosten über die EL abgerechnet werden. So kann der administrative Aufwand bei nur vorübergehenden Heimaufenthalten, der durch die Umstellung auf Heimberechnung und zurück entsteht, erheblich minimiert werden.

6. Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung

Der Gemeinderat unterstützt die vom Bundesrat zur Verbesserung der EL-Durchführung ergriffenen Massnahmen. Insbesondere begrüsst er die Präzisierungen betreffend der Karenzfrist und gewöhnlicher Aufenthalt.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber